Kreis=Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 29. Danzig, den 19. Juli 1851

In der 43. Sitzung der II. Kammer ist in Anregung gekommen, daß die Vorschriften der Maaß= und Gewichts=Ordnung nicht überall mit dem gehörigen Nachdruck gehandhabt werden, und hat sich in Folge der, von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, hierauf veranlaßten Ermittelungen allerdings herausgestellt, daß die Ausführung der, über das Maaß- und Gewichts=Wesen ergangenen gesetzlichen Bestimmungen nicht überall mit der gehörigen Sorgfalt überwacht wird, daß namentlich die Ortspolizei=Behörden in der Handhabung der Maaß= und Gewichts=Polizei nicht mit der gehörigen Strenge zu Werke gehen, und in ihrer Wirksamkeit für diesen Verwaltungszweig nicht andauernd controlirt werden.

In höherem Auftrage mache ich den Ortspolizei-Behörden, den adlichen Dominien und Schulzen-Aemtern die nachdrückliche Handhabung der Maaß- und Gewichts-Polizei, nach Maaßgabe der Verordnungen vom 16. Mai 1816 und vom 13. Mai 1840, zur besondern Pflicht, und veranlasse insbesondere die Königlichen Domainen= und Domainen=Rent=Amter, durch nachhaltige Controlle dafür Sorge zu tragen, daß dieser Angelegenheit fortdauernd die erforderliche Sorgfalt gewidmet werde. Insbesondere bringe ich folgende Vorschriften hiemit zur genauen Beachtung in Erinnerung:

1) Zu seinem Privatgebrauche und in seiner eigenen Wirthschaft kann Jeder sich ungestempelter Maaße bedienen.

2) In allen Fällen, wo etwas nach Maaß und Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach preußischem, gehörig gestempeltem Maaße und Gewichte geschehen. Ist im Vertrage ein fremdes Maaß oder Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf preußisches Maaß oder Gewicht reducirt werden.

   Die Uebertretung dieser Vorschrift hat für jeden der Contrahenten eine polizeiliche Geldbuße von einem bis fünf Thaler zur Folge Auch wird das dabei gebrauchte ungestempelte oder fremde Maaß oder Gewicht confiscirt.

3) Wer irgend eine Waare für Jedermann feil hält, darf sich bei dem Verkaufe keines andern, als gehörig gestempelten Maaßes und Gewichtes bedienen, auch kein ungestempeltes Maaß oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkaufe oder Verkaufe von Waaren in seinem Gewerbebetriebe dient, besitzen oder gebrauchen. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebervortheilung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von einem bis fünf Thaler verwirkt.

4) Die Stempelung entbindet Niemand von der Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß sein gestempeltes Maaß und Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde.

5) Die örtliche Polizei ist verpflichtet, die in den Gewerbslokalen vorhandenen Maaße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen. Gestempelte, die sie mit ihren Probemaaßen und Gewichten nicht übereinstimmend findet, sendet sie zur Untersuchung und Berichtigung an das nächste Eichungs-Amt. Dem Inhaber fallen dabei die Transport- und Eichungskosten zur Last. Entsteht in der einen oder andern Beziehung die Vermuthung einer betrüglichen Absicht, so denuncirt sie den Fall außerdem noch den Kriminal-Gerichten, welche ihn von Amtswegen zu untersuchen, und nach den Gesetzen darüber zu erkennen haben.

Danzig, den 7. Juli 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung: der Kreisdeputirte Pohl.

Polizeiliche Verordnung.

Es wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß das, aus den Eisenhämmern des diesseitigen Kreises zu Wagen hiehergeschickte Stab- und Langeisen entweder mit Stroh oder Strauch in sich so befestigt werden muß, daß dadurch das unerträgliche Geräusch des Aneinanderschlagens des Eisens vermieden wird, besonders weil dadurch mögliche Gefahr verhütet wird.

Die Eisenhammerbesitzer werden daher aufgefordert, darauf zu halten, daß dieser Verfügung genügt werde; bei Vermeidung von 1 rtl. Strafe.

Danzig, den 5. Juli 1851

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung: der Kreideputirte Pohl.

Die Dominien und Schulzen-Aemter derjenigen Ortschaften, aus denen das Kataster der bei der Westpreußischen Land-Feuer-Societät versicherten Gebäude hier geführt wird, werden angewiesen, binnen 8 Tagen, zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung des Berichtes anzuzeigen:

1) welche Veränderungen in den bestehenden Versicherungen Seitens der Interessenten gewünscht werden,
2) welche Namenwechsel in Bezug auf den Personenstand der Versicherten eingetreten sind,
3) welche neue Versicherungen beantragt werden und
4) welche Gebäude im Laufe der Zeit dergestalt verfallen sind, daß die bestehende Versicherungssumme ihren Werth übersteigt.

Danzig, den 16. Juli 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung: der Kreisdeputirte Pohl.

Nachdem in neuerer Zeit häufig darüber Klagen laut geworden, daß Deiche ohne ausdrückliche Genehmigung der Königlichen Regierung (namentlich an den Ausflüssen der Ströme) neu angelegt, erhöht oder überhaupt verändert sind, fordere ich die Deichbeamten, die Gensdarmen und die Ortsbehörden des Kreises hiermit auf, eine strenge Controlle der Niederungsbewohner zu führen, insbesondere die Kampenbesitzer in dieser Beziehung zu überwachen.

Zur genauen Nachachtung wird hiemit der § 1 des Gesetzes über das Deichwesen, vom 28. Januar 1848 wiederholentlich bekannt gemacht, welcher lautet:

„Deiche oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, welche die Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer beschränken, dürfen in der ganzen Breite, welche das Wasser bei der höchsten Ueberschwemmung einnimmt (Inundations-

gebiet) nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung neu angelegt, verlegt, erhöht, sowie ganz oder theilweise zerstört werden.

Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, soll polizeilich nicht nur mit einer Gelbuße bis zu funfzig Thalern bestraft, sondern wenn es erforderlich ist, zur Wiederherstellung des früheren Zustandes angehalten werden. Auf Schutzmaßregeln, welche in Nothfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, finden diese Vorschriften keine Anwendung 2c.

Danzig, den 8. Juli 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises. In Vertretung: der Kreisdeputirte Pohl.

Der Knecht Johann Polikowski, 24 Jahre alt, hat den Dienst des Hofbesitzers Bernhard Epp zu Neuenhuben heimlich verlassen, und soll dahin zurückgeführt werden.

Die Polizei- und Ortsbehörden des Kreises werden angewiesen, auf den 2c. Polikowski zu vigiliren und ihn, wo er sich betreffen läßt, aufheben und in den Dienst des 2c. Epp, oder hieher abliefern zu lassen, gegen Erstattung der Transportkosten. Für die Annahme des 2c. Polikowski wird gewarnt, bei Vermeidung der Strafe und des Schaden-Ersatzes.

Danzig, den 10. Juli 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises. In Vertretung: Der Kreisdeputirte Pohl.

Zur Verpachtung des ehemaligen Forstdienst-Landes bei Grebinerfelde, enthaltend in drei Landstücken 28 Morgen 42 □Ruthen culm., auf 6 oder 12 Jahre, steht ein Licitationstermin

Freitag den 15. August, Vormittags 11 Uhr,

im Rathhause vor dem Stadtrathe und Kämmerer Herrn Zernecke I. an.

Danzig, den 9. Juli 1851. Gemeinde-Vorstand.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Bezirks-Vorsteher zu Schidlitz das Amts-Siegel entwendet worden ist, und fordern Jedermann auf, vorkommendenfalls dasselbe anzuhalten und an uns abzuliefern.

Danzig, den 9. Juli 1851. Gemeinde-Vorstand.

Zum Verkauf einer Forstparcelle bei Heubude von 1 Morgen 12 □Ruthen Magdeb. steht ein Licitations-Termin den 13. August, Vormittag 11 Uhr,

im Rathhause vor dem Stadtrathe und Kämmerer Herrn Zernecke I. an.

Danzig, den 10. Juli 1851. Gemeinde-Vorstand.

Zur Verpachtung von 114 Morgen 27 □Ruthen Magdeb. an ausgegrabenem Bernsteinlande bei Weichselmünde, vom 1. Januar 1852 ab, auf 3 oder 6 Jahre, steht ein Licitations-Termin

Mittwoch den 13. August, Vormittags 10 Uhr,

im Rathhause vor dem Stadtrathe und Kämmerer Herrn Zernecke I. an.

Danzig, den 11. Juli 1851. Gemeinde-Vorstand.

Mittwoch den 23. Juli d. J., Nachmittags 2 Uhr gedenkt der Danziger-Werder-Missions- und Bibel-Verein sein Jahresfest in der Kirche zu Osterwick zu feiern, wozu alle Freunde der Mission und der Bibelverbreitung eingeladen werden.

Osterwick den 4. Juli 1851. Worczewski, Pfarrer.

Die zu Herrengrebin gehörige Fischerei und zwar vom Markpfahle in Scharfenberg bis zur Kuhbrücke in Osterwick, ist beliebig auf 1 Jahr zu verpachten.

Dominium Herrengrebin, den 27. Juni 1851.

Bekanntmachung.

Nachdem durch die Verfügung des Königl. Ministerii für Handel und Gewerbe, vom 14. Juni d. J., das Kornmesserlehn aufgehoben, und ein neues Regulativ für die hiesigen Kornmesser erlassen worden ist, soll die Veröffentlichung und Ausführung des Letztern sofort erfolgen, sobald die dazu nöthigen Vorarbeiten, und namentlich die allseitige Genehmigung der auszuarbeitenden Geschäft-Instruction für die Kornmesser beendigt sein werden. Bis zu diesem öffentlich demnächst bekannt zu machenden Zeitpunkte verbleibt es, in Beziehung auf alle das Vermessen des Getreides, das Scheffelgeld und die Rechte und Gebühren der Kornmesser betreffenden Verhältnisse, bei den darüber zeither bestandenen Gesetzen, Verordnungen und Ortsgebräuchen.

Mit Genehmigung der Königl. Regierung und im Einverständnisse mit den Herren Aeltesten der Kaufmannschaft bringen wir diese unsere interimistische Anordnung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß. Danzig, den 11. Juli 1851. Gemeinde-Vorstand.

Auction von Stubben im Grebiner Walde.

Zum Verkauf einer Quantität Stubben im Grebiner Walde, steht ein Licitations-Termin

Mittwoch den 23. Juli, Morgens 9 Uhr,

an Ort und Stelle an. Danzig, den 3 Juli 1851. Gemeinde-Vorstand.

Ein Gasthaus, genannt der weiße Krug, in Gutcherberge, unter der No. 27, steht zum Verkauf. Das Nähere zu erfragen bei dem Hofbesitzer Herrn J. Wohlert auf Hundertmark.

Ohra No. 63 bei H. Zimmermann wird Honig in Körben gekauft, und der möglichst höchste Preis gezahlt.

Erhielt **Merinos** in den schönsten Farben — **schwarze**, glatte und geköperte **Taffte**, in anerkannt dauerhafter Waare, — schwarzen **Kleider-Atlas**, — **weiße Gardinen-Zeuge**, sowohl glatt als broschirt und gestickt in verschiedenen Breiten und Desseins, — englische und schottische Sopha-**Bett- und Pult-Teppiche**, — **Tischdecken**, — engl. **Hemden-Flanelle**, — **Jaconetts**, Meubel- und **Kleider-Kattune**, wie **Nessel-Kattune**, in echtfarbigen neuen Desseins, — weiße Battistleine Taschentücher, — **Doppel-Shwals** und **Umschlagetücher** aller Art, so wie viele andere glatte und quarirte neue Kleiderstoffe. Solche empfiehlt zu den billigsten Preisen.

Rud. Kawalki, Langgasse No. 537.

Trockenes Fichten- und Eichen-Klafterholz, sowie geschlagene Buchenstubben und trockner Torf, sind in Czerniau zu verkaufen und zu erfragen Wollweberg. 1995.

Einem geehrten Publikum erlaube ich mir hierdurch anzuzeigen: daß ich mich hier am Orte Langgarten No. 108 als Klempnermeister etablirt habe, und empfehle mich in allen Arten von Bau-Arbeiten in Zink, Eisen- und Weißblech; ebenfalls in Anfertigung von Küchengeräthen ꝛc., in Neusilber, Messing, Zink, Eisen- und Weißblech, wie in Reparaturen aller Arten in dieses Fach fallender Artikel, und verspreche möglichst billige, prompte und reelle Bedienung.

August Eiper, Klempnermeister.

Redacteur u. Verleger: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr. Danzig, Jopeng. 536.

Extra-Blatt für den Danziger Kreis.

Danzig, den 21. Juli 1851.

In Verfolg der Bekanntmachung unseres engeren Ausschusses vom 23sten Juni c. und unserer Bekanntmachung vom gestrigen Tage, bringen wir nunmehr Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

Auf die bis heute erfolgten Anmeldungen derjenigen Bewohner unserer Provinz, welche durch Beiträge die Errichtung des Denkmals Sr. Hochseligen Majestät Friedrich Wilhelm III. befördert haben, werden angemessene Räume zur Theilnahme an der Feier bereit stehen. Ferner eingehende Anmeldungen sollen nach Maßgabe des Raumes ebenfalls möglichst berücksichtigt werden, auch rücksichtlich Derjenigen, welche, die Vollendung des Standbildes als eine Sache der Pietät gegen den allverehrten Monarchen auffassend, sich annoch durch Beiträge zu betheiligen wünschen. Beiträge dieser Art werden auf der General-Feuer-Societäts-Casse der Ostpr. Landschaft, Landhofmeisterstraße No. 17., in den Vormittagsstunden entgegen genommen und zur Ausführung nachträglich als zur Vollendung des Denkmals nothwendig erkannter Bauten und Einrichtungen verwendet werden.

Ein vollständiges Verzeichniß aller Theilnehmer an diesem erhebenden und patriotischen Werke wird nächstdem veröffentlicht werden.

Den zahlreichen Wünschen auf Gewährung von angemessenen Räumen für die weiblichen Mitglieder der Familien der Errichter des Königlichen Standbildes sind wir bereit durch Einrichtung von Tribünen für dieselben mit Sitzplätzen entgegen zu kommen, zu welchen nach vorher geschehener Anmeldung Einlaßkarten gegen Entrichtung des Kostenbeitrages von zwei Drittel Thaler verabfolgt werden.

Daß diesen Anmeldungen in strenger Reihefolge derselben, wenngleich mit Berücksichtigung der entfernt Wohnenden, nur nach Maßgabe des Raumes, jedenfalls aber um so vollständiger Folge gegeben werden kann, als dieselben rechtzeitig eingehen, bedarf kaum der Erwähnung.

Für die uns angemeldeten Deputationen sollen in der Voraussetzung, daß die Zahl von zwei bis drei Mitgliedern nicht überschritten wird, die erforderlichen Räume ebenfalls bereit gehalten werden, und bitten wir, diese Erklärung statt jeder besondern Antwort entgegen nehmen zu wollen.

Wir behalten uns noch die weitere Mittheilung darüber vor, in welchen Tagen und an welchem Orte die Ausgabe sämmtlicher Einlaß-Karten und des Festprogramms erfolgen wird.

Königsberg, den 15ten Juli 1851.

Der Ausschuß für Errichtung des Standbildes Sr. Majestät des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III.

v. Auerswald-Plauthen. v. Below, General-Lieut. v. Sanden-Tussainen. Kelch. Schindelmeisser. Ungerbühler.

Vorstehende durch den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preussen mir soeben zugegangene Bekanntmachung wird hiemit zur Kenntniß der Kreiseingesessenen gebracht.

Danzig, den 19. Juli 1851.

Der Landrath. In Vertretung der Kreis-Deputirte. Pohl.